

Kantonale Lehrerkonferenz : in Chur : am 23. November 1901

Autor(en): **Jäger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **20 (1902)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-145764>

Nutzungsbedingungen

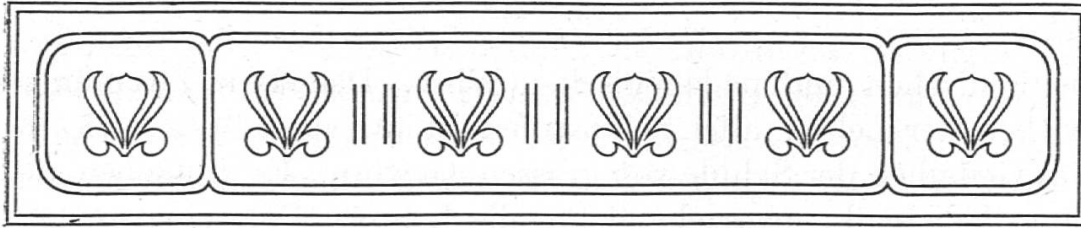
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Kantonale Lehrerkonferenz

in Chur

am 23. November 1901.

Von J. Jäger, Chur.

78

Mit Rücksicht auf eine in Chur stattfindende Ausstellung von Handfertigungsarbeiten, die das eidgenössische Departement des Innern von den Städten Stockholm, Paris und Zürich erworben hatte und in allen Kantonshauptorten ausstellen liess, wurde die kantonale Lehrerkonferenz letztes Jahr nach Chur einberufen. Zirka 230 Lehrer und Schulfreunde fanden sich morgens 10 Uhr in der Aula des neuen Schulhauses ein, wo die Verhandlungen mit dem Liede: „Brüder, reicht die Hand zum Bunde“, eingeleitet wurden. Aus der Eröffnungsrede unseres Präsidenten, Herrn *Conrad*, heben wir kurz folgende Gedanken hervor: Ihr zahlreiches Erscheinen am heutigen Tage beweist, dass Sie die kantonale Lehrerkonferenz noch nicht in die Rumpelkammer werfen wollen, und Sie tun wohl daran! Diese Konferenz bildet für viele den einzigen Anlass, alte Kollegen zu begrüßen, sich mit der Jugend zu verjüngen und neuen Mut zu weiterem Streben zu fassen. Und gerade der Lehrer bedarf solcher Erhebung und Verjüngung am meisten. Sie bringen ihm zum Bewusstsein, dass er berufen ist, neben andern an der Erziehung und Veredlung des Volkes zu arbeiten. Die kantonale Lehrerkonferenz bildet auch die einzige Gelegenheit, alle Lehrgattungen, Professoren, Reallehrer und Primarlehrer, zusammenzuführen, und dieser Umstand ist von grosser Bedeutung. Während die letztern in wissenschaftlicher Hinsicht von ihren Kollegen lernen können, erhalten diese von jenen manch' wertvollen

methodischen und pädagogischen Wink. Das treue Zusammenwirken der Lehrer aller Schulstufen ist für sie selbst, sowie für das Gedeihen der Schule von grossem Gewinn. Es gibt eben nur eine Pädagogik, massgebend für alle Lehrer. Dass eine so stattliche Versammlung wie die kantonale Lehrerkonferenz das Selbstvertrauen der Lehrer hebt und auf Volk und Behörden einen starken Eindruck machen kann, hat sich anlässlich der Besoldungsfrage gezeigt. Es wäre darum zu bedauern, wenn diese Konferenz in ihrer Bedeutung geschwächt oder gar durch eine Delegiertenversammlung ersetzt würde.

Das Haupttraktandum bildete die *Statutenrevision*, die schon in den Kreiskonferenzen zu lebhaften Erörterungen geführt und hie und da das „ruhige Bündnerblut“ in Wallung versetzt hatte.

Die Kundgebungen der Kreiskonferenzen waren vom Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins geprüft und im neunzehnten Jahresbericht auszugsweise abgedruckt worden; ebenso hatte der Vorstand auf Grund dieser Kundgebungen einen Statutenentwurf ausgearbeitet und im nämlichen Jahresbericht veröffentlicht. Dieser Entwurf diente nun als Grundlage für die Beratungen der Kantonalkonferenz. Der erste Votant, Herr Reallehrer *Pfister* in Zizers, eröffnet die allgemeine Diskussion und weist auf die Wichtigkeit der heutigen Verhandlungen hin, betonend, dass von der Lösung der Statutenfrage zum guten Teil das Wohl und die Zukunft der Schule abhängen. Er fordert in beredten Worten eine stramme Organisation der Lehrerschaft, vor allem Schutz vor ungerechtfertigter Wegwahl und soziale Besserstellung der Lehrer.

Herr Reallehrer *Zinsli* ist von der Konferenz Münstertal beauftragt worden, zunächst die Vorfrage zu stellen, ob die neuen Statuten der Urabstimmung unterbreitet werden sollen oder nicht. Er befürwortet die Urabstimmung und begründet sie damit, dass heute von 600 Mitgliedern nur etwas über 200 anwesend seien, dass jeder Lehrer das Recht habe, über das Grundgesetz des Vereins, die Statuten, seine Stimme abzugeben, und erklärt, dass sich die Konferenz Münstertal, falls die Statuten nicht zur Urabstimmung gebracht würden, ihre fernere Stellung zum Bündn. Lehrerverein vorbehalten müsste. Im weitern beschwert sich Herr Zinsli dass der Vorstand den „Oberengadiner Statutenentwurf“ nicht den Kreiskonferenzen zur Behandlung

vorgelegt habe, wie es die Konferenz Münstertal verlangte. Sie hätte dabei den Entwurf *Pünchera* im Auge gehabt, während der Vorstand statt dessen bloss die Bemerkungen der Konferenz Oberengadin über diesen Entwurf ausgeschrieben habe. Herr Reallehrer *Hitz* in Pontresina unterstützt das Verlangen der Münstertaler betreff Urabstimmung, da es sonst im Lande herum viele Unzufriedene gäbe und wahrscheinlich bald wieder eine Statutenrevision angeregt würde. Herr Seminardirektor *Conrad* bestreitet vorerst die Behauptung, der Vorstand hätte der Konferenz Münstertal zu wenig Entgegenkommen gezeigt; er sei im Gegenteil bemüht gewesen, ihren Wünschen möglichst Rechnung zu tragen. Der Vorstand habe sich vom Präsidenten der Konferenz Oberengadin einen Bericht über die diesbezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse erbeten und diese letztern dann den Kreiskonferenzen zur Kenntnis gebracht. Einen „Oberengadiner Statutenentwurf“, wie die Münstertaler verlangten, konnte der Vorstand allerdings nicht ausschreiben, weil keiner existierte, und dass unter diesem Ausdruck der Entwurf *Pünchera* gemeint sei, konnte er ebensowenig wissen. Im übrigen hofft Herr *Conrad*, dass dieser alte Zank nicht nochmals aufgerührt werde, und bittet die Redner, bei der Sache zu bleiben. Was die Abstimmung über die neuen Statuten betrifft, war der Vorstand allerdings der Meinung, diese sei von der heutigen Kantonalkonferenz definitiv vorzunehmen; er musste sich selbstverständlich an die bestehenden Statuten halten, und diese kennen keine Urabstimmung. Wenn aber die heutige Versammlung Urabstimmung in dem Sinne wünscht, dass konferenzweise abgestimmt und die Resultate dem Vorstand eingesandt werden, so kann er sich damit einverstanden erklären. Es wird einstimmig beschlossen, die neuen Statuten seien in dem ange deuteten Sinne der Urabstimmung in den Kreiskonferenzen zu unterbreiten. Hierauf beginnt die Detailberatung der Statuten. Schon bei § 1, „die Lehrerschaft des Kantons Graubünden verbindet sich auf Grund nachstehender Statuten zu einem Bündnerischen Lehrerverein“, gehen die Ansichten und Wünsche der Redner ziemlich auseinander. Die Herren *Pfister* und Pfarrer *Knellwolf* möchten den Lehrerverein so organisiert wissen, dass er nur aus Lehrern bestehe. Er soll, wie andere Berufsverbände, in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder wahren. Dabei

sei es aber manchmal nicht zu vermeiden, dass er z. B. gegen Geistliche, Schulräte, Inspektoren etc. Stellung nehmen müsse. Wenn nun diese im Lehrerverein sitzen, so könnten sie vermöge ihrer höhern Bildung und ihrer Stellung als Vorgesetzte zu viel Einfluss erhalten und die Lehrer mehr oder weniger bevormunden. Zu einer strammen Organisation der Lehrerschaft gehöre es unbedingt, dass der Lehrerverein nur aus Lehrern zusammengesetzt sei. — Dieser Standpunkt wird von den Herren *Hitz, Martin, Bardola, Aebli, Solèr*, Pfarrer *Marty* und Regierungsrat *Vital* als zu engherzig bezeichnet und verworfen. Dass man zwar den Lehrerverein in einen *Schulverein* umwandle und dementsprechend möglichst viele Laien aus allen Berufszweigen als Mitglieder zu gewinnen trachte, wie es in einzelnen Kreiskonferenzen verlangt worden war, wird von keinem Redner befürwortet. Dagegen müsse es doch als undankbar und unklug bezeichnet werden, alle, die sich für die Schule interessieren, die der Schule und dem Lehrerstand schon grosse Dienste erwiesen haben und noch erweisen können, einfach vom Lehrerverein fernzuhalten. Wir hätten anlässlich der Gehaltsvorlage erfahren, dass es in Graubünden sowohl unter den Geistlichen, als auch in den kantonalen Behörden wirkliche und einflussreiche Schulfreunde gebe, und sollten nun deren Wohlwollen nicht mit einem Misstrauensvotum belohnen. Im Gegenteil, jeder wahre Schulfreund, der unsere Interessen verteidigt, sei uns willkommen! Die einen möchten den § 1 durch die Worte „und die an den öffentlichen Schulen wirkenden Geistlichen“ ergänzen, während ihn andere unverändert annehmen und dafür die Mitgliedschaft in § 3 genauer definieren wollen. In der Abstimmung wird der § 1 mit 157 Stimmen unverändert angenommen.

§ 2 lautet im Entwurf also: „Der Bündnerische Lehrerverein bezweckt eine geschlossene Organisation der Lehrerschaft zur Verteidigung ihrer idealen und materiellen Interessen.“ Der Referent findet diese Fassung zu enge, da der Lehrerverein nicht nur die Interessen der Lehrer, sondern auch die der Schule zu verteidigen habe, und schlägt folgenden Wortlaut vor: „Der Bündnerische Lehrerverein bezweckt:

- a) Pflege wahrer und aufrichtiger Kollegialität und Hebung des Solidaritätsgefühls.

- b) Verteidigung der idealen und materiellen Interessen der Volksschule und des Lehrerstandes.
- c) Schutz vor ungerechtfertigter Wegwahl.“

Herr Reallehrer *Schmid* ist mit diesen Postulaten an sich einverstanden, findet aber, dass das erste in den Statuten keinen Wert habe, indem es an unserer Kollegialität nichts ändern werde, und dass das dritte vorläufig noch undurchführbar sei. Hierauf wird der § 2 mit 142 Stimmen in der Fassung des Vorstandes angenommen.

An der Diskussion über § 3, der, wie schon angedeutet, mit § 1 in engem Zusammenhang steht, beteiligen sich noch die Herren *Vital*, *Guidon*, *Truog*, *Pfister* und *Barblan*. Es wird nachdrücklich betont, dass alle aktiven bündnerischen Lehrer, und wenn möglich auch die Lehrer an der Kantonsschule dem Verein angehören sollten. Der Artikel erhält schliesslich nach Antrag *Barblan* folgende Fassung: „Mitglied des Vereins ist jeder Lehrer an einer bündnerischen Volks- oder Mittelschule, sowie jeder Schulfreund, der Mitglied einer Kreiskonferenz ist. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 1.50 und erhalten dafür den Jahresbericht.“

§ 4 des Entwurfs bestimmt, dass jährlich im Monat November eine ordentliche Generalversammlung, und wenn 5 Sektionen oder 80 Vereinsmitglieder oder der Zentralvorstand es verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung stattzufinden habe. Herr *Barblan* findet, wenn Urabstimmung eingeführt würde, sollten keine ausserordentlichen Generalversammlungen mehr nötig sein, und beantragt, den bezüglichen Passus zu streichen. Pfr. *Guidon* bekämpft den Ausdruck Generalversammlung, den er durch „kantonale Lehrerkonferenz“ ersetzen möchte. Herr *Zinsli* wünscht, dass die kantonale Lehrerkonferenz zu einer andern Zeit abgehalten werde, da Ende November die Reise über unsere Berge sehr unangenehm, hie und da sogar gefährlich sei. In der Abstimmung wird der Ausdruck Generalversammlung durch kantonale Lehrerkonferenz ersetzt, der Artikel aber im übrigen mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 5 gibt zu wenigen Bemerkungen Anlass und erhält folgende Fassung: „Der kantonalen Lehrerkonferenz geht immer eine Delegiertenversammlung voraus, zu der die Sektionen mit

20 und weniger Mitgliedern einen und mit über 20 Mitgliedern zwei Abgeordnete schicken. Die Mitglieder des Zentralvorstandes gehören der Delegiertenversammlung von Amts wegen an. Die Mitglieder der Tit. Erziehungskommission und die Herren Schulinspektoren haben das Recht, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.“

§ 6 bestimmt die Obliegenheiten der Delegiertenversammlung und nennt als solche die Vorberatung der der kantonalen Lehrerkonferenz vorzulegenden Gegenstände, die Festsetzung der Traktandenliste und die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung. In der Diskussion wird betont, dass der Delegiertenversammlung nur geschäftliche Angelegenheiten zugewiesen werden, dass sie aber über diese, Urabstimmung vorbehalten, definitiv entscheiden soll. Immerhin seien alle Beschlüsse der darauf folgenden kantonalen Lehrerkonferenz vorzulegen, welche dann, falls sie damit nicht einverstanden sei, Urabstimmung verlangen könne. In die Kompetenz der Delegiertenversammlung hätten z. B. folgende Geschäfte zu fallen: Wahl des Vorstandes, Prüfung der Vereinsrechnung, Beratung und Entscheid über Anträge des Vorstandes, der Konferenzen oder einzelner Mitglieder, Wahl des nächsten Sitzungsortes. — Der ganze Paragraph wird in diesem Sinne einstimmig angenommen.

§ 7. „Die Generalversammlung entscheidet in allen Fragen entgeltig“ fällt dahin.

Laut Art. 8 des Entwurfs hatte der Vorstand vorgesehen, dass der Kanton und die Zentralkasse an die Auslagen der Delegierten Beiträge verabfolgen. Die Höhe derselben sollte sich nach der Entfernung richten, mit Zuschlag für die Gebirgspässe. Um den Anwesenden ein ungefähres Bild von diesen Reisespesen zu ermöglichen, stellt Herr Reallehrer *Schmid* folgende Rechnung auf. Er nimmt an, dass die Zahl der Delegierten 41 betrage, und dass sie ungefähr im Zentrum ihres Konferenzkreises wohnen. Unter diesen Voraussetzungen würde bei einem Beitrag von 20 Rp. pro Kilometer und 10 Rp. Zuschlag für die Gebirgspässe eine Delegiertenversammlung in Chur Fr. 421.—, in Thusis Fr. 461.—, in Samaden Fr. 652.— und in Davos Fr. 612.— kosten. Wenn die Entschädigung pro Kilometer auf 30 Rp. festgesetzt würde, betrügen die Kosten für eine Delegierten-

versammlung in Chur Fr. 620. —, in Thusis Fr. 669. —, in Samaden Fr. 905. — und in Davos Fr. 887. —. Dabei ist nur der einfache Weg berücksichtigt worden, und die Reisevergütung fiel demnach für den einzelnen nicht besonders fett aus. Es erhielt z. B. ein Delegierter von Truns nach Chur nach der ersten Annahme Fr. 10.20, nach der zweiten Fr. 15.20, von Nufenen nach Chur Fr. 11.80 (17.70) und von Lostallo nach Chur Fr. 20.60 (30.90). Da die Zentralkasse bei den bisherigen Mitteln nur sehr wenig an diese Reisespesen beitragen könnte, müsste die H. Regierung ersucht werden, den Beitrag an den Lehrerverein um Fr. 300. — bis Fr. 400. — zu erhöhen. Lehrer *J. Thöni*, Schiers, will von einem solchen Gesuch unmittelbar nach der Gehaltsaufbesserung Umgang nehmen und wünscht, dass die Lehrerschaft die Auslagen für die Delegiertenversammlung aus eigenen Mitteln decke. Um die Zentralkasse zu stärken, wird von anderer Seite vorgeschlagen, den Jahresbeitrag auf Fr. 2. — zu erhöhen und ausserdem eine Eintrittsgebühr von Fr. 3. — bis Fr. 4. — zu erheben. Herr *Barblan* beantragt, den Delegierten statt der Kilometergelder einfach die Fahrtaxe zu vergüten, gleichviel, ob sie die Eisenbahn oder die Post benutzen müssen. Regierungsrat *Vital* weist darauf hin, dass sowohl bei den Kilometergeldern, als auch bei Vergütung der Fahrtaxe die Nahen gegenüber den entfernt Wohnenden im Nachteil seien, da sie fast nichts erhielten und doch am Konferenzort übernachten müssten. Es wäre daher angezeigt, neben der Fahrtaxe auch ein bestimmtes Logisgeld zu verabfolgen. Im übrigen rät er, heute von der Festsetzung einer bestimmten Entschädigung abzusehen, da man vorerst wissen müsse, wie sich die Kosten in Wirklichkeit gestalten, und ob der Kanton den Beitrag, der nicht wohl zu umgehen sei, und der sich mit der Reorganisation des Vereins und der Einführung der Delegiertenversammlung wohl begründen lasse, übernehmen werde. In Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen fasst die Konferenz folgende Beschlüsse: 1. Die Zentralkasse des Lehrervereins leistet an die Auslagen der Delegierten einen Beitrag, dessen Höhe von der nächsten Delegiertenversammlung festzusetzen ist. 2. Der Vorstand wird beauftragt, bei der H. Regierung das Gesuch zu stellen, sie möchte den kantonalen Beitrag an den Lehrerverein von Fr. 500. — auf Fr. 1000. — erhöhen.

Die Artikel 9 und 10 des Entwurfs werden mit der Abänderung, dass die *Delegierten*versammlung den Vorstand wähle, ohne Diskussion angenommen.

Eine lebhafte Debatte entspinnt sich bei § 11 des Entwurfs, der von den Aufgaben des Vorstandes, wie Herausgabe des Jahresberichts, Behandlung der Umfragen und Schutz der Mitglieder vor ungerechtfertigter Wegwahl handelt. Der Referent, Herr *Pfister*, hatte anfänglich die Absicht, an Stelle des bisherigen Jahresberichts die Schaffung eines monatlich erscheinenden Vereinsorgans zu beantragen. Er ist aber bei näherer Prüfung der Sache zu der Ueberzeugung gekommen, dass dieses Organ die Schweiz. Lehrerzeitung stark beeinträchtigen müsste, und will es aus diesem Grunde beim Jahresbericht belassen.

Anderer Meinung ist Herr *Zinsli*. Er legt die Gründe dar, die die Konferenz Münstertal bewogen haben, ein monatlich erscheinendes Vereinsorgan zu verlangen. Bei der Gehaltsvorlage und wieder bei der Statutenrevision habe sich das Bedürfnis nach einem solchen unzweifelhaft herausgestellt. Wäre ein Vereinsorgan vorhanden gewesen, so hätten sich die Lehrer ihre Ansichten darin leicht mitteilen können. Sonst aber war man auf Cirkulare angewiesen, wodurch der gegenseitige Verkehr sehr erschwert worden sei. Der Jahresbericht erscheine nur einmal jährlich, und gerade im Winterhalbjahr, wenn man seiner am meisten bedürfte, sei er nicht zu haben. Herr *Schmid* würde die Gründung eines besondern Schulorgans sehr bedauern. Die Notwendigkeit eines solchen könne nicht nachgewiesen werden. Für sachliche Erörterung wichtiger Angelegenheiten haben unsere Tagesblätter und die Schweiz. Lehrerzeitung immer Raum gewährt, und für minder wichtige sei es nicht notwendig, ein besonderes Organ zu gründen. Es wäre, nachdem wir heute so viel von Kollegialität und Solidarität unter der Lehrerschaft gesprochen, geradezu ein Hohn, wenn wir uns nun von der Schweiz. Lehrerzeitung und damit vom Schweiz. Lehrerverein trennten, während z. B. die Lehrerschaft des Kantons Zürich ihr Schulblatt, den vielgelesenen „Pädag. Beobachter“, eingehen liess zu Gunsten der Schweiz. Lehrerzeitung. In ähnlicher Weise sprechen sich auch die Herren *Barblan* und *Bardola* aus. Herr Prof. *Christoffel* glaubt, dass ein monatlich erscheinendes bündnerisches Schulblatt ganz gut neben der Schweiz. Lehrerzeitung

bestehen könnte, ohne dieser zu schaden. Er beantragt daher, der Vorstand möge die Angelegenheit nochmals prüfen und in der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag darüber einbringen.

Ueber das Vorgehen des Vorstandes bei drohender oder erfolgter Nichtwiederwahl spricht sich zuerst Herr *Pfister* aus. Er verlangt eine stramme Organisation der Lehrerschaft, und, wenn es notwendig sei, energische Massregeln, Schutz und Boykott. Wir sollten an den Lehrervereinen Bern und Solothurn, die den Boykott schon mehrmals erfolgreich durchgeführt haben, ein Beispiel nehmen. Was dort möglich war, sollte bei gutem Willen auch bei uns möglich sein. Herr *Barblan* unterstützt den Wortlaut des Entwurfs, möchte aber im letzten Satz sagen: der Vorstand hat „die geeigneten Massregeln zu ergreifen, um den betreffenden Lehrer zu schützen“. Beim zweiten Absatz soll es heissen: der Vorstand „*verpflichtet* die Sektionen zu Gutachten etc.“ Im ersten Abschnitt soll nach Vorschlag des Herrn *Erni* hinzugefügt werden: der Jahresbericht enthält das *Mitgliederverzeichnis*, die Arbeiten etc.“ — Bei der Hauptabstimmung werden das Vereinsorgan, sowie der Vermittlungsantrag *Christoffel* verworfen und dann der ganze Paragraph mit den drei oben genannten Abänderungen mit grosser Mehrheit angenommen.

Die Paragraphen 12 und 13 passieren unverändert. Dagegen erhebt sich bei § 14, der aus dem berüchtigten § 8 der alten Statuten hervorgegangen ist und das Verhältnis der Sektionen unter sich und zum kantonalen Lehrerverein regeln soll, wieder eine lebhaftete Debatte. Der Paragraph bestimmt im Wesentlichen:

1. dass die Sektionen nicht die Befugnis haben, von sich aus Rundschreiben von allgemeinem Interesse an ihre Schwesterkonferenzen zu richten;

2. dass alle Wünsche um Behandlung solcher Gegenstände durch die Sektionen dem Vorstand des kantonalen Lehrervereins mitzuteilen seien, und

3. dass der Vorstand die Gesuche prüfen und sie in der nächsten Delegiertenversammlung, oder durch den Jahresbericht, oder besondere Rundschreiben in den Sektionen zur Sprache

bringen soll, wobei es ihm unbenommen sei, seinen abweichenden Standpunkt zu begründen.

Gegen den ersten Satz tritt namentlich Herr Pfarrer *Truog* (Churwalden) auf. Er kann nicht begreifen, wie eine solche, die Lehrer und die Kreiskonferenzen bevormundende Bestimmung in Statuten freier Männer hineinkommen konnte, und beantragt, sie zu streichen. Ebenso wird der dritte Satz von den Herren *Bardola*, *Barblan*, Pfr. *Truog*, *G. Zinsli* und *M. Zinsli* zum Teil recht scharf angefochten. Ein derartiges Ueberprüfungsrecht durch den Vorstand könnten sich die Kreiskonferenzen nicht gefallen lassen. Wenn eine Konferenz beim Centralvorstand ein Gesuch um Behandlung irgend eines Gegenstandes durch alle Konferenzen stelle, so soll es der Vorstand tale quale weiterleiten, ohne seine Bemerkungen dazu zu machen. Er habe ja später bei der Behandlung des betreffenden Gegenstandes in der Delegiertenversammlung, eventuell auch in der kantonalen Lehrerkonferenz Gelegenheit, seinen Standpunkt geltend zu machen. Es sei daher der Passus: „der Vorstand wird die Gesuche prüfen“ zu streichen und dafür zu sagen: „Der Vorstand wird die Gesuche tale quale an die Konferenzen weiterleiten.“ Die Herren Seminardirektor *Conrad*, Lehrer *Schneller* und Regierungsrat *Vital* vertreten die gegenteilige Ansicht. Dass die Sektionen eines richtig organisierten Vereins Rundschreiben von *allgemeinem* Interesse unter sich erlassen, ohne den Vorstand zu begrüßen, sei wohl nirgends üblich; jeder Vorstand müsse doch wissen, was in seinem Verein vor sich gehe. Und wenn der Vorstand dann die eingereichten Gesuche prüfe und bei deren Weiterleitung seine Bemerkungen dazu mache, so sei das ganz natürlich und tue der Freiheit der Sektionen durchaus keinen Eintrag. Nachdem man heute so viel von strammer Organisation gesprochen, wirke es geradezu komisch, dass man dem Vorstand alle und jede Kompetenz entziehen wolle. Zu einem starken Verein und einer strammen Organisation gehörte auch ein starker, mit Kompetenzen ausgestatteter Vorstand. Wenn aber heute, nach den letzten Voten zu schliessen, die Stimmung für einen solchen nicht vorhanden sei, so möge man ihm doch wenigstens das simple Begutachtungsrecht einräumen. Verschiedene Redner hätten sich heute über eine Bevormundung der Kreiskonferenzen beschwert; nun aber könnte man

sich mit grösserem Rechte darüber beklagen, dass diese Redner eine Bevormundung des Vorstandes beabsichtigen. Herr *Vital* beantragt, im dritten Satze zu sagen: „Der Vorstand wird die Gesuche, mit seinem Gutachten versehen, in den Sektionen etc. zur Sprache bringen.“ Vor der Abstimmung einigen sich die Antragsteller dahin, den ersten Satz des § 14, sowie den Passus: „Der Vorstand wird die Gesuche prüfen“ zu streichen. In der Frage, ob der Vorstand die Gesuche „tale quale“ oder „mit seinem Gutachten versehen“ weiterleiten soll, entscheidet sich die Konferenz mit 95 gegen 15 Stimmen (bei vielen Enthaltungen) für das letztere. Hierauf wird der ganze Paragraph im angegebenen Sinne mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 15 erhält folgende Fassung: „Eine Revision der Statuten kann nur auf Grund der Urabstimmung vorgenommen werden, und zwar entscheidet die absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder“. Damit ist die Statutenberatung zu Ende. Der ganze Entwurf wird in der Generalabstimmung mit offener Mehrheit angenommen.

Als zweites Diskussionsthema steht auf der Liste *die Verlängerung der Schulzeit* in unsern Volksschulen. Die bezügliche Umfrage im 18. Jahresbericht hat namentlich zwei Vorschläge zu Tage gefördert, nämlich Verlängerung der *jährlichen* Schulzeit um 4 Wochen und Anfügung eines *neunten* Schuljahres. Der erste Votant, Herr *Andr. Hartmann* in Thusis, hat nun diese beiden Vorschläge eingehend geprüft und ist dabei zu dem Resultate gelangt, dass keiner derselben für alle bündnerischen Verhältnisse passe. Die jährliche Schulzeit ohne weiteres um vier Wochen zu verlängern, sei nicht tunlich, weil nach 24 ununterbrochenen Schulwochen Lehrer und Schüler in der Regel arbeitsmüde seien und nicht mehr so viel leisten können wie vorher. Wenn man die jährliche Schulzeit verlängern wolle, so müsse sie unbedingt durch kurze Ferien von 1—2 Wochen unterbrochen werden. Das bedinge aber eine abermalige namhafte Gehaltsaufbesserung, wofür die Bevölkerung gegenwärtig wohl nicht zu haben sei. Auch die Anfügung eines neunten Schuljahres bringe für manche Gemeinden allerlei Nachteile mit sich. In Gesamtschulen z. B. habe der Lehrer schon bei acht Schuljahren mehr als genug Arbeit, sodass der mündliche Unterricht für die einzelne Klasse sehr spärlich ausfalle. Wollte man nun

einfach ein neues Schuljahr hinzufügen, ohne zugleich neue Lehrkräfte anzustellen, so müssten sämtliche Klassen darunter leiden, was der Schule mehr zum Schaden als zum Nutzen gereichte. Aehnlich, wenn auch nicht so schlimm, sei es in geteilten Schulen. Auch da könne das neunte Schuljahr, wenn die Lehrstellen nicht vermehrt werden, nur auf Kosten der übrigen gedeihen. Herr Hartmann zeigt an einer Menge von Beispielen aus andern Kantonen und Staaten, wie man dort der Ueberbürdung durch das neunte Schuljahr zu steuern suche, indem man die wöchentliche Stundenzahl der obersten Klassen auf die Hälfte oder noch mehr herabsetze. Er ist der Ansicht, dass ein neuntes Schuljahr in Gemeinden mit geteilten Schulen im ganzen allerdings vorteilhaft, in solchen mit Gesamtschulen aber jedenfalls nachteilig wäre. Neben den genannten Vorschlägen, die nicht für alle Verhältnisse passend erscheinen, nennt der Referent eine dritte Möglichkeit, die Schulzeit zu verlängern, nämlich durch Einführung oblig. *Sommerschulen* für die vier ersten Klassen. Diese Einrichtung bestehe schon in einer Anzahl von Gemeinden und habe sich im ganzen bewährt. Sie sei allerdings auch mit bedeutenden Mehrauslagen verbunden, diene dafür aber auch der Jugend und dem Lehrerstand am besten; denn die Sommerschule sei immer der beste Weg zur Jahresschule. Der Antrag des Herrn Hartmann geht dahin, die Konferenz möge den Vorstand beauftragen, eine Petition an das Tit. Erziehungsdepartement zu richten, dahingehend, dass die Schulzeit in unsern Volksschulen verlängert werde, und zwar sei es den Gemeinden freizustellen, entweder die jährliche Schuldauer auf 28 Wochen zu verlängern, oder die Schulpflicht auf das 16. Altersjahr auszudehnen, oder für die vier ersten Klassen eine obligatorische Sommerschule einzuführen.

Diese Vorschläge werden von den Herren Pfr. *Guidon* und Reallehrer *Martin* unterstützt und dann von der Konferenz einstimmig angenommen.

Es folgt nun als drittes Traktandum die *Wahl des Vorstandes*. Auf Vorschlag von Pfr. *Guidon* beschliesst die Konferenz, denselben in globo auf ein Jahr zu bestätigen und dessen definitive Wahl der nächsten Delegiertenversammlung vorzubehalten.

Die Arbeit über *Handfertigungsunterricht* von Herrn N. L. Gisep in Chur kann wegen vorgerückter Zeit nicht mehr besprochen werden.

Abends 6¹/₄ Uhr wird die Konferenz durch den Präsidenten, Herrn *Conrad*, mit einem kurzen Abschiedswort geschlossen. „Möge mit den neuen Statuten des Lehrervereins eine neue Aera in unserm Schulwesen beginnen!“

Ueber den gemüthlichen Teil kann sich der Berichterstatter diesmal kurz fassen. Am Mittagsbankett in den „Drei Königen“, das die Statutenberatung in angenehmer Weise unterbrach, wurde kein Toast gehalten. Abends versammelte sich eine stattliche Tafelrunde im kleinen Kasinosaal, wo ernste und heitere Reden und Gesänge miteinander wechselten. Eine echte, natürliche Fröhlichkeit, wie letztes Jahr in Davos, mochte indessen nicht aufkommen. Zwar gab sich der Tafelpräsident, der allerdings sein bestes Pulver auch in der Hauptversammlung verschossen hatte, alle Mühe, die übrigen zum Reden zu bringen; doch vergebens. Die vielen Paragraphen der alten und der neuen Statuten, von denen einige recht schwer verdaulich waren, mochten wohl diesem und jenem noch auf dem Magen liegen. Hoffen wir, dass sie bis zur nächsten Kantonal-konferenz alle verdaut seien und in Zukunft keine Beschwerden mehr verursachen.

